

99019004000000

Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107647610/L100041>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99019004000000 |
| Leistungsbezeichnung I | Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Brandenburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Abschlussprüfung, Abschluss, Ausbildung, Prüfung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt |
| Leistungsgruppierung | Berufsbildung (019) |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Berufsausbildung (1030200), Aus-, Weiterbildung und |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| | Sachkunde (2030300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 15.08.2017 |
| Fachlich freigegeben durch | BMBF |
| Handlungsgrundlage | Berufsbildungsgesetz (BBiG) https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle (i.d.R. eine Kammer) abgenommen.</p> <p>Um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie von der zuständigen Stelle zur Prüfung zugelassen sein. Einzelheiten über Prüfungsgegenstand und -verfahren können Sie der jeweiligen Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle entnehmen.</p> <p>Nach bestandener Prüfung erhalten Sie von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis. Sie können beantragen, dass auf dem Zeugnis auch das Ergebnis der berufsschulischen Leistungen aufgeführt wird. Ebenfalls auf Antrag wird Ihrem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ergeben sich aus den §§ 43-46 BBiG. |
| Kosten | Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende grundsätzlich gebührenfrei. |
| Verfahrensablauf | Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | die zuständige Stelle. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch einen von der zuständigen Stelle errichteten Prüfungsausschuss. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | Broschüre „Ausbildung & Beruf, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“ https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle abgenommen. |
| Ansprechpunkt | Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den §§ 71– 75 BBiG festgelegt. Ansprechpunkt ist in der Regel die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Kammer. |
| Zuständige Stelle | Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den. §§ 71-75 BBiG festgelegt. Es handelt sich in der Regel um die für die jeweiligen Ausbildungsberufe zuständigen Kammern. |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG, Final examination in recognised training occupations according to BBiG |